

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

vom 20. Juni 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2017)

zum Thema:

Abarbeitung der vom LKA festgestellten gewerberechtlichen Verstöße durch die Berliner Bezirksämter

und **Antwort** vom 05. Juli 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2017)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/11626
vom 20. Juni 2017

über Abarbeitung der vom LKA festgestellten gewerberechtlichen Verstöße durch die
Berliner Bezirksämter

-

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Wie, in welchem Zeitrahmen und mit welcher Genauigkeit, werden in Berlin vom Landeskriminalamt (LKA) durch die zuständige LKA-Einheit festgestellte gewerberechtliche Verstöße durch die Bezirksämter im Rahmen ihrer Zuständigkeit abgearbeitet?

Bitte zur Beantwortung dieser Anfrage eine Darstellung anhand der Vorgehensweise des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf abgeben.

Die Bearbeitung der vom Landeskriminalamt (LKA) festgestellten Verstöße folgt in sämtlichen Bezirken vergleichbaren Abläufen, welche sich aus den gesetzlichen Vorgaben (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), Gewerbeordnung (GewO), Nebengesetze) ergeben. Nach diesen richtet sich auch das Vorgehen des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf. Das LKA übersendet den ausermittelten Vorgang mit einer Ordnungswidrigkeitenanzeige an das zuständige Bezirksamt. Auf Grund dieser Unterlagen prüft das zuständige Bezirksamt, ob der Tatbestand einer gewerberechtlichen Ordnungswidrigkeit erfüllt ist. Hierbei wird ggf. bei Bedarf Rücksprache mit dem Vorgangsbearbeiter des LKA zur Sachverhaltsklärung gehalten. Soweit erforderlich werden weitere Verfahrensschritte eingeleitet, z.B. Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses. Abschließend trifft das Bezirksamt nach pflichtgemäßem Ermessen eine verfahrensbeendende Entscheidung; regelmäßig ist dies der Erlass eines Bußgeldbescheides. Weitere Möglichkeiten sind die Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld oder die Einstellung des Verfahrens aus Ermessens- oder Rechtsgründen (z. B. fehlender Tatverdacht, Verfahrenshindernis). In Einzelfällen wird auch das Bußgeldverfahren eingestellt und eine Verfallsanordnung erlassen, um die Einnahmen aus den begangenen Verstößen abzuschöpfen.

Die Dauer zwischen Eingang des Vorgangs und Erlass des Bußgeldbescheides bzw. der Verfallsanordnung variiert stark je nach Komplexität des Vorgangs. Sie hängt

insbesondere auch von den jeweils zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen ab. Weitere Faktoren können auf die Priorisierung Einfluss haben. Die Bearbeitung komplexer Fälle setzt wiederum freie Bearbeitungskapazitäten bei den entsprechend qualifizierten Bearbeitern voraus. Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf beispielsweise richtet sich die Reihenfolge der Bearbeitung zudem stark an drohender Verjährung aus sowie an der Schwere der Verstöße.

Berlin, den 5.7.2017

In Vertretung

Christian R i c k e r t s

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe